

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 15

Artikel: Der weitere Ausbau des schwedischen Heerwesens

Autor: Wrangel, Gustav

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ergab sich, dass die Manöver manches gezeigt, manche Erfahrung geliefert hatten, die für die Zukunft recht wertvoll sein wird. Das 12. Regiment hat sich als Gebirgstruppe nicht übel bewährt.

Der erste Teil der Aufgabe, die der roten Partei gestellt worden war, der Handstreich auf die Festungswerke von St. Maurice, war zwar an der Wachsamkeit der Besatzungstruppen gescheitert, der zweite Teil dagegen, die Sicherstellung des Auffahrens schwerer Artillerie auf der Nordfront auf 21. September, war geglückt, dank dem zielbewussten Arbeiten der Führung und der Ausdauer und Zähigkeit der Truppe.

Ein letzter Aufsatz wird über die Tätigkeit und die Erfahrungen der Patrouillen referieren.
M.

Der weitere Ausban des schwedischen Heerwesens.

Von Gustav Graf Wrangel, k. k. Rittmeister.

(Schluss.)

II.

Aenderungen des Wehrgesetzes.

a. Ausdehnung der Wehrpflicht.

Eine solche wird bis zum 44. Lebensjahr für notwendig befunden (1901 nur bis zum 40. Jahr eingeführt). Da namentlich die Infanterie eine starke Vermehrung erfahren soll, müssen naturgemäss mehr Altersklassen behufs Einberufung zur Verfügung stehen. Weil in Schweden jeder Wehrfähige militärisch ausgebildet wird, liegt eine möglichst umfassende Ausnutzung des im Waffendienst geübten Menschenmaterials im ausgesprochenen Interesse des Landes. Daher erscheint auch die Verlängerung der Dienstzeit in der Reserve („beväring“) von 12 auf 15 Jahr geboten.

b. Verlängerung der aktiven Dienstzeit bei den Fusstruppen.

Die grossen Anforderungen, die im modernen Krieg an den einzelnen Infanteristen herantreten, bewegen die Kommission zu der Ansicht, dass die aktive Dienstzeit bei der Hauptwaffe auch nicht weniger als ein Jahr betragen dürfe. (Das Wehrgesetz von 1901 bestimmte 240 Tage.) Hier wird jedoch die Einschränkung gemacht, dass — so lange die zu erbauenden, neuen Infanteriekasernen nicht fertig sind — die achtmonatliche Dienstzeit beizubehalten sei.

c. Massregeln zur Ergänzung des Reserveoffizier- und -Unteroffizierkorps.

Für die Deckung des im Mobilisierungsfall sich ergebenden grossen Bedarfs an Reservekadern war bisher in höchst ungenügender Masse vorgesorgt. Das erklärt sich daraus, dass in Schweden

infolge der kurzen Präsenzdienstpflicht die natürliche Grundlage für die Heranbildung von Reservechargen — die Einjährig-Freiwilligen-Institution — gänzlich fehlt. Um nun aus der Masse der Wehrpflichtigen die geeignetsten Elemente als Reserveoffiziere und -Unteroffiziere zu gewinnen, schlägt die Generalkommission folgende Massregel vor: Alle jungen Leute, die eine Realschule bzw. eine gleichwertige oder höhere staatliche Lehranstalt absolviert haben, sollen statt der einjährigen zu einer verlängerten aktiven Dienstzeit von 500 Tagen verpflichtet sein. Während dieser Zeit würden sie in eignen Kursen zu der ihrer Eignung entsprechenden Reservecharge ausgebildet werden.

Es lässt sich nicht leugnen, dass obiger Vorschlag eine gewisse Härte gegen die Söhne der gebildeten Klassen enthält. Die Generalkommission rechtfertigt ihren Standpunkt indessen damit, dass der Wehrpflichtige, der eine höhere Schulbildung genossen habe, dem Staat dafür auch eine entsprechende Gegenleistung schulde. Auch müsse es ihm daran gelegen sein, seine Dienstpflicht nicht als gewöhnlicher Soldat, sondern in einer entsprechend höhern Rangstellung abzuleisten. Ein ausgesprochener Vorteil liegt ausserdem für ihn darin, dass er seine 500 Tage hintereinander abdienen kann, statt wie die übrigen Kameraden noch zu zwei Wiederholungs-(Regiments)-Übungen einberufen zu werden.

Das Gutachten der Kommission erkennt weiterhin ganz offen an, dass man die auf obengenannte Weise zu schaffenden Reservekadern nicht bloss für den Mobilmachungsfall benötige. Auch Lücken im aktiven Unteroffizierkorps sind zu füllen, da es nicht gelungen ist, die zu dessen Ersatz vorgesehene Anzahl „volontärer“*) vollzählig zu erhalten. Ebenso werden die Kadern der neu aufzustellenden vierten Bataillone anfangs grösstenteils durch Wehrpflichtige besetzt werden müssen. Eine besondere fachmännische Ausbildung der bildungsfähigern Elemente unter der wehrpflichtigen Jugend käme ganz besonders auch dem militärärztlichen Offizierkorps, das jetzt so gut wie gar keine Reserve besitzt, zugute.

d. Pensionierung vor Erreichung der vorgeschriebenen Altersgrenze.

Eine solche war bisher in Schweden gesetzlich überhaupt nicht zulässig. Daher fehlt es auch an einem Stamm von Offizieren des Ruhestands, mit dem im Mobilisierungsfall die höhern Kommandostellen bei den Reserveformationen besetzt werden könnten. Um diesem sehr empfindlichen Mangel abzuhelpen, befürwortet die Kommission die Zulassung einer vorzeitigen Pensionierung.

*) Auf bestimmte Zeit angeworbene Berufssoldaten (per Kompagnie 10, per Schwadron 39, per Batterie 12).

nierung von Offizieren und fest angestellten Unteroffizieren.

e. Dienstzeit der zweiten Klasse der Reserve. (Beväring.)

Aus dieser sollen im Kriegsfall die Besatzungstruppen gebildet werden. Da indessen jedenfalls anzunehmen ist, dass die betreffenden Altersklassen (7. bis 15.) unter den jetzigen Verhältnissen dem Waffendienst so ziemlich entfremdet sein dürften, würde sich die Einführung einer besondern Waffenübung von 15 Tagen im zwölften Dienstjahr für diese Kategorie empfehlen.

f. Musterung und Uebung des Landsturms.

Sobald die Organisation genügend vorgeschritten ist, erachtet die Kommission es für nötig, jeden Landsturmmann einmal zu einer Kontrollversammlung und einer damit verbundenen dreitägigen Uebung einzuberufen.

g. Freieres Verfügungsrecht des obersten Kriegsherrn über den Landsturm.

Da es auf der Hand liegt, dass bei Ausbruch eines Krieges speziell in den Grenz- und Küstendistrikten die sofortige Mitwirkung des Landsturms bei der Verteidigung gar nicht entbehrt werden kann, ist das jetzige, gewisse Bedingungen enthaltende Einberufungsgesetz zu schwerfällig. Die Kommission beantragt daher, dass die Einberufung des Landsturms unabhängig von sonstigen Mobilisierungsverfügungen möge stattfinden können. Dem König wäre das Recht zugestehen, die zur lokalen Verteidigung erforderlichen Teile des Landsturms, im Einvernehmen mit dem Staatsrat, sobald es not tut, ohne weiteres unter die Waffen zu rufen.

h. Beschränkung der Dienstleistung der nicht waffenfähigen Wehrpflichtigen.

Um die verhältnismässig kurze Dienstzeit der kriegsdiensttauglichen Wehrpflichtigen gehörig ausnutzen zu können, erscheint es der Kommission geboten, dass diese zu keinerlei Nebenbeschäftigungen verpflichtet werden. Zu letztern würden besser die nicht felddiensttüchtigen Leute verwendet. Der Umstand, dass diese nicht vom Militärdienst gänzlich befreit werden, dürfte den Hang zum Simulieren auch wesentlich einschränken. Im Feldzug müsste diese Kategorie der Nichttauglichen (wohl nach japanischem Muster!) zur Bildung von Arbeiterabteilungen herangezogen werden.

Um die finanziellen Bedenken des Reichstags gegen die Ausdehnung der Wehrpflicht auf die nicht Waffenfähigen zu mildern, schlägt die Kommission vor, die sogen. „Militärarbeiter“ im Frieden nur ein halbes Jahr dienen zu lassen. Eine Ausnahme sollen allein die Professionisten

und Schreiber bilden, die wie alle übrigen, ein ganzes Jahr zu dienen hätten.

Hiemit wäre im wesentlichen der Inhalt der Vorschläge der Generalkommission wiedergegeben. Wir wir sehen, sind diese — so sehr sie sich in manchem auch den eigenartigen Verhältnissen des Landes anpassen mussten — doch durchweg vom richtigen militärischen Geist diktiert. Ihre Annahme durch den Reichstag wird für das schwedische Volksheer einen gewaltigen Schritt nach vorwärts bedeuten.

Eidgenossenschaft.

— **Eidgenössischer Unteroffiziersverein.** Am 31. März ist die Frist für Einreichung schriftlicher Preisarbeiten auf das Zentralfest in Winterthur abgelaufen; es sind insgesamt 103 Arbeiten eingegangen, eine bisher nie erreichte Zahl.

Das Preisgericht, an dessen Spitze Oberstkörpskommandant U. Wille steht und dem ein Stab von 20 höhern Offizieren der verschiedenen Waffengattungen beigegeben ist, wird diese Arbeiten prüfen und klassifizieren; anlässlich der Generalversammlung des Eidgenössischen Unteroffiziersvereins vom 2. August a. c. in Winterthur werden dann die Verfasser der preisgekrönten Lösungen veröffentlicht, und ihnen nach Vorschlag des Preisgerichts Medaillen, Diplome und Preise ausgehändigt.

— **Kontrollstärke des schweizer. Bundesheeres.** Die Kontrollstärke des Bundesheeres auf 1. Januar 1908 in Auszug und Landwehr betrug 204 569 Mann. Diese verteilen sich wie folgt: Armeestab 144; erstes Armeekorps: 43 875; zweites Armeekorps: 44 374; drittes Armeekorps: 43 139; viertes Armeekorps: 41 809; Besatzungstruppen: 17 589; disponible Truppen: 13 639; total 204 569 Mann. Dazu kommen: Offiziere zur Disposition nach Art. 51 der Militärorganisation 620; Stäbe und Offiziere des Etappen- und Territorialdienstes 551 Mann.

Der Auszug zählt 138 252 Mann; nämlich Infanterie 101 075, Kavallerie 5316, Artillerie 19 754, Genie 5709, Sanität 2049, Verwaltungstruppen 1566, total 138 252. Nach der territorialen Einteilung entfallen im Auszug: auf den Armeestab: 144 Mann, auf das erste Armeekorps: Stäbe 630, erste Division 14 651, zweite Division 14 182, Korpstruppen 3395, total 32 858 Mann; zweites Armeekorps: Stäbe 612, dritte Division 14 769; fünfte Division 14 705, Korpstruppen 3493, total 33 579 Mann; drittes Armeekorps: Stäbe 631, sechste Division 14 116, siebente Division 14 787, Korpstruppen 3533, total 33 067 Mann; viertes Armeekorps: Stäbe 620, vierte Division 12 532, achte Division 12 370, Korpstruppen 3526, total 29 048 Mann. Besatzungstruppen: Stäbe 103, Gotthard 3972, St. Maurice 2450, total 6525 Mann. Disponible Truppen: Stäbe 43, Einheiten 2988, total 3031 Mann.

Die Landwehr zählt 66 317 Mann; nämlich Infanterie: 48 428, Kavallerie 3710, Artillerie 9470, Genie 2758, Sanität 966, Verwaltungstruppen 618, Radfahrer 95, total 66 317 Mann. Territorial entfallen bei der Landwehr auf das erste Armeekorps 11 017; zweites Armeekorps 10 795; drittes Armeekorps 10 072, viertes Armeekorps 12 761 Mann; Besatzungstruppen: Stäbe 25, Gotthard 7521, St. Maurice 3518, total 11 064 Mann; disponible Truppen 10 608 Mann.

Der Bestand der Einheiten nach Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten auf 1. Januar 1908 weist im Auszug auf: 5047 Offiziere, 19 027 Unteroffiziere,